

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/3cd251e4-33ff-3663-9007-3a3f7ed42e7a>**Bibliografie**

|                           |                                                                         |
|---------------------------|-------------------------------------------------------------------------|
| <b>Titel</b>              | Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) Gesetzliche Krankenversicherung |
| <b>Amtliche Abkürzung</b> | SGB V                                                                   |
| <b>Normtyp</b>            | Gesetz                                                                  |
| <b>Normgeber</b>          | Bund                                                                    |
| <b>Gliederungs-Nr.</b>    | 860-5                                                                   |

## § 308 SGB V - Vorrang von technischen Schutzmaßnahmen

(1) <sup>1</sup>Die Rechte der betroffenen Person nach den Artikeln 12 bis 22 der Verordnung (EU) 2016/679 sind gegenüber den Verantwortlichen nach [§ 307](#) ausgeschlossen, soweit diese Rechte von dem Verantwortlichen nach [§ 307](#) und dessen Auftragsverarbeiter nicht oder nur unter Umgehung von Schutzmechanismen wie insbesondere der Verschlüsselung oder der Anonymisierung gewährleistet werden können. <sup>2</sup>Ist es einem Verantwortlichen nach [§ 307](#) nur unter Umgehung von Schutzmechanismen wie insbesondere der Verschlüsselung oder der Anonymisierung, die eine Kenntnisnahme oder Identifizierung ausschließen, möglich, Rechte der betroffenen Person zu befriedigen, so ist der Verantwortliche nicht verpflichtet, zur bloßen Einhaltung datenschutzrechtlicher Betroffenenrechte zusätzliche Informationen aufzubewahren, einzuholen oder zu verarbeiten oder Sicherheitsvorkehrungen aufzuheben.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Datenverarbeitung unrechtmäßig ist oder berechtigte Zweifel an der behaupteten Unmöglichkeit nach Absatz 1 bestehen.

